I. Abhandlungen.

Einiges über die russische Dorfgemeinde.

Von Professor **Kawelin** in Petersburg.

Die russische Dorfgemeinde giebt, wie jeder Gegenstand, der noch nicht wissenschaftlich bearbeitet worden ist, Veranlassung zu einer Menge von Missverständnissen. Wer über dieselbe mit irgend Jemand Rücksprache nimmt, wird inne werden, dass jeder seinen besonderen Begriff mit ihr verbindet; und es kann ja auch nicht anders sein. Die Gemeinde ist eine lebendige, wirkliche und daher sehr complicirte Erscheinung; sie ist organisch mit allen anderen Seiten unseres Volkslebens verbunden, unter deren Einfluss sie sich einerseits befindet, während sie andrerseits selbst auf dieselben Einfluss übt. Es ist natürlich, dass jeder die Gemeinde von seinem Gesichtspunkte aus betrachtet und sie mit seinen allgemeinen Begriffen über das Volksleben überhaupt und das unsrige insbesondere in Einklang bringt. Wer aber kann sich rühmen, letzteres ganz aufgefasst zu haben, oder in alle Geheimnisse desselben hinsichtlich der Vergangenheit und in der Gegenwart eingedrungen zu sein; oder wer kann mit Gewissheit auch nur die Hauptrichtung dieses Lebens für die Zukunft bestimmen? Daher fasst Jeder in der russischen Dorfgemeinde nur irgend eine Seite auf, und hat, indem er sie angreift oder vertheidigt, relativ Recht; solches Urtheil aber ist dennoch nicht das richtige, weil es die übrigen Seiten derselben Erscheinung entweder ganz übersieht, oder dieselben doch nicht genugsam in Erwägung zieht.

Die erste und ergiebigste Quelle zu Missverständnissen über die russische Dorfgemeinde ist die Vermischung der staats-

pflichtigen und der grundbesitzlichen Gemeinde. Manche sind der Ansicht, dass das Individuum in der Gemeinde ganz und gar aufgeht, dass die Gemeindeverfassung der einzelnen Persönlichkeit fast gar keinen Spielraum, den Mitgliedern der Gemeinde keine bürgerliche Selbstständigkeit gestattet, wodurch sie deren Kräfte paralysirt, und zugleich ein wesentliches Hinderniss für die Entwickelung der moralischen und öconomischen Kräfte des ganzen Staates bildet. Dieser Vorwurf ist richtig, doch fragt es sich, worauf er Anwendung hat? Augenscheinlich nur auf die staatspflichtige Gemeinde. Die Steuer ruht ja nicht auf dem Lande, sondern auf der Seele; die Recrutenpflicht trägt nicht jeder für sich, sondern eine bestimmte Anzahl Personen. Die von tausend Revisionsseelen zu stellende Recrutenzahl wird jedesmal durch Kaiserliches Manifest bestimmt. Alle Naturalleistungen, Steuern und Abgaben, ja selbst der Grund-Obrok [1]) oder die Bodenrente, werden nach der Zahl der männlichen Seelen bestimmt. Bei diesem durchaus persönlichen Charakter der Steuern und Leistungen ist die Verantwortlichkeit von Seiten der Gemeinde für die pünktliche Entrichtung derselben unausbleiblich. Der Staat kann sich nicht unmittelbar um jeden einzelnen steuerpflichtigen Unterthan bekümmern; daher überträgt er die Ueberwachung derselben der Gemeinde, welche einerseits die Aufsicht über jedes ihrer Mitglieder hat, sowie sie andrerseits für jedes derselben verantwortlich ist. Daraus folgt, dass die Gemeinde jedem einzelnen Mitgliede gegenüber eine bedeutende Coercitivgewalt ausübt. Wer hinsichtlich der Entrichtung von Steuern und Leistungen zu einer gewissen Gemeinde gezählt und bei derselben eingeschrieben ist, kann weder ohne ihre Zustimmung aus dem Verbande der Gemeinde treten, noch dieselbe, wenn auch nur zeitweilig, ohne ihre Erlaubniss verlassen; die Gemeinde bestraft ihn, wenn er die Steuern nicht entrichtet, da sie bei der Regierung für ihn haftet; wenn aber ein Gemeindeglied dermaassen heruntergekommen ist, dass es die Steuern nicht entrichten kann,

---

1) Der Obrok ist in Russland der Zins oder die Bodenrente (Grundsteuer), welche die Bauern für die Nutzniessung eines Grundstückes entrichten. (Siehe: Storch, der Bauernstand in Russland. St. Petersburg 1850. Seite 27.)

so giebt die Gemeinde einen solchen Bauer entweder anstatt eines haushälterischen Mitglieds als Rekruten ab, oder sie sagt sich ganz von ihm los und stellt ihn der Regierung zur Verfügung. Eine solche solidarische Verantwortlichkeit Aller für Einen ist sowohl für erstere als auch für letzteren beschwerlich, da sie sich in der Praxis für Unschuldige und für Schuldige gleich bedrückend erweist. Drei Viertel der Einwürfe, die man gegen die Gemeinden anführt, sind von dieser Seite aus auf sie gerichtet; sie betreffen nur die staatspflichtige Gemeinde, während sie die übrigen Seiten ganz aus den Augen lassen. Die Ehre der Entdeckung dieses Unterschiedes gehört, wenn ich mich nicht irre, dem Journal »Sselskoje Blagoustroistwo« und namentlich dessen ehrenwerthem Redacteur, Herrn Koschelew. Bei jeder Gelegenheit weist er auf diesen Unterschied hin, und während er die grundbesitzliche Gemeinde vertheidigt, erinnert er fortwährend daran, dass nicht sie die Zielscheibe der Einwürfe bildet, die gegen die Gemeinde in Folge ihrer jetzigen administrativen Verfassung gerichtet werden. Und in der That ist diese Verfassung aufs Engste mit dem allgemeinen Finanzsystem verbunden, das bei uns seit Peter dem Grossen herrscht, und kann sich mit der Veränderung derselben auf administrativem oder legislativem Wege umgestalten, während von einer solchen Veränderung die Gemeinde gänzlich unberührt bleiben kann.

Wenden wir uns jetzt zur grundbesitzlichen Gemeinde. Der Grundbesitz der russischen Gemeinde ist äusserst originell. Da die Art und Weise dieses Besitzes nicht allgemein bekannt ist, und dadurch die Abhandlung über diesen Gegenstand unklar werden kann, so halte ich es für nothwendig, die Art dieses Besitzes insoweit darzulegen, als ich ihn selbst kenne. Diejenigen, die in diesen Gegenstand tiefer eingedrungen sind, werden hoffentlich meine Fehler verbessern und dasjenige, was ich unwillkürlich übersehen habe, hinzufügen. Wenigstens wird jeder, der diese Zeilen liest, genau wissen, was ich unter Gemeindebesitz verstehe und worauf alle meine weiteren Folgerungen gegründet sind, was mir als erstes Erforderniss bei der Verhandlung über irgend eine Streitfrage erscheint.

Die russische Dorfgemeinde kann auf dreierlei Arten angesiedelt sein. Sie kann entweder eigenes Land besitzen, oder auf

Krons- oder endlich auf herrschaftlichen Ländereien angesiedelt sein. In allen diesen Fällen hat, wenn nur bei dem Besitz des herrschaftlichen Landes dasselbe ganz zur Verfügung der Gemeinde gestellt ist, ein jedes Mitglied derselben einen gleichen Antheil an den Gemeindeländereien und deren Nutzungen [1]. Durch eine zeitweilige, selbst längere Abwesenheit verliert das Gemeindeglied, namentlich wenn des Abwesenden Familie im Dorf zurückbleibt, nicht das Recht auf solchen Antheil. Dies ist der Grund, dass Tausende von Bauern, welche Handelszeugnisse erwerben, in Städten wohnen und daselbst Verkaufläden haben oder Gewerbe treiben, dennoch Mitglieder der grundbesitzlichen Gemeinde bleiben; ihre Familien nämlich bleiben sehr oft in den Dörfern zurück, und führen unterdessen ihren besonderen Haushalt auf einer vollständigen Bauerparcelle. Wenn aber ein Bauer seine Gemeinde ganz verlässt, um entweder in eine andere überzugehen, oder um seinen bleibenden Aufenthalt in einer Stadt zu nehmen, und wenn dann aus seiner Familie niemand in der Gemeinde zurückbleibt, so verliert er ohne alle Entschädigung seinen Antheil an den der Gemeinde zugehörigen Ländereien und Nutzungen und stellt seine Parcelle unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung; er behält sein bewegliches Eigenthum, und die ihm zugehörigen Wohn- und sonstigen Gebäude darf er mit sich nehmen, verkaufen oder einem Gemeindegenossen abtreten, nicht aber einem Fremden überlassen noch für sich auf seiner früheren Parcelle behalten. Hinsichtlich der Staatsbauern ist diese Volkssitte mit dem Vorbehalt gesetzlich stipulirt, dass der aus der Gemeinde scheidende Bauer über seine Wohngebäude und die übrigen Baulichkeiten, wenn dieselben aus der Krone gehörigem Holze aufgeführt sind, nicht wie über sein vollständiges Eigenthum verfügen kann. Hieraus ist ersichtlich, dass an den Gemeindeländereien und Nutzungen nur ein Gemeindeglied, so lange es ein solches bleibt, d. h. so lange es in der Gemeinde ansässig ist, Theil hat. Ein solches Gemeindeglied erhält seinen Theil umsonst, und bezahlt für ihn nichts voraus;

1) Ich gebrauche hier das Wort Nutzungen für das russische: „Ugodje", welches Alles das bezeichnet, was zu einem Gute gehört, mit Ausnahme des Hofes, d. h. des Hofgebäudes und des Ackerlandes, also: Mühlen, Krüge, Flüsse, Seen, Wiesen, Heuschläge, Wälder, Sümpfe, u. dgl. m.

es hat das Recht auf einen den Parcellen der übrigen Gemeindeglieder gleichen Antheil; doch kann es auf seinen Wunsch einen kleineren Theil als die übrigen erhalten. Natürlich aber ist der Bauer in den Gegenden, wo der Landbau nicht die Hauptbeschäftigung der Einwohner bildet, die Belastung mit Steuern und Pflichten aber sich auf den Grundbesitz gründet [1], dazu verpflichtet, eine den übrigen gleiche Parcelle zu übernehmen; doch kommt dieser Fall nur ausnahmsweise vor und zwar nicht entspringend aus dem Wesen des Gemeindebesitzes, sondern aus dem finanziellen Charakter, den unsere Gesetzgebung der Gemeinde beilegt. Endlich verliert der Bauer jeglichen Antheil an den Gemeindeländereien und Nutzungen, und zwar ohne Entschädigung, sobald er seine Gemeinde verlässt, um an einem anderen Orte ansässig zu werden; er hat nicht einmal das Recht sein früheres Wohnhaus oder andere Gebäude ferner zu behalten; denn sie stehen auf dem Gemeindelande, an dem er keinen Theil mehr hat, da seine Parcelle der Gemeinde anheimfällt. Der Auswanderer darf sie nicht nach seinem Willen einem andern Bauern übergeben, denselben an seine eigene Stelle setzen und darüber eine Abmachung mit ihm treffen, da die Landparcelle ihm nicht mehr gehört, sobald er aufhört ein Glied der Gemeinde zu sein. Ich weiss nicht, ob es vorkommt, dass ein Bauer bei längerer Abwesenheit von der Gemeinde, während er sich jedoch noch zu derselben zählt, einem anderen für die Zeit seiner Abwesenheit seine Parcelle mieth- oder pachtweise übertragen darf. Es ist möglich, dass dergleichen Abmachungen vorkommen; doch sind sie den Grundregeln des Gemeindebesitzes, nach denen Jeder seinen Theil benutzen, ihn aber nicht einem anderen kraft Privatabmachung abtreten kann, vollständig zuwider.

Nun entsteht aber die Frage: auf welche Weise werden von

---

1) Diese Stelle steht in einem scheinbaren Widerspruch mit dem, was ich weiter oben gesagt habe: dass nämlich alle Abgaben in Russland nach der Zahl der männlichen Seelen berechnet werden. Dieser Widerspruch löst sich aber auf folgende Art auf: die Regierung belastet wirklich ein ganzes Dorf nach der demselben angehörigen Zahl männlicher Seelen mit einer gewissen Steuer; die Gemeinde selbst aber vertheilt dieselbe unter sich auf Grundlage des Grundbesitzes der einzelnen Bauern.

den Gemeindegliedern die Gemeindeländereien und Nutzungen verwendet? Die Art und Weise der Verwendung ist je nach den Ländereien und Nutzungen selbst sehr verschieden. Der Bauernhof mit allen dazu gehörigen Gebäuden befindet sich in der ausschliesslichen und fortwährenden Nutzniessung des Bauern; der Wald ist der allgemeinen Benutzung aller Gemeindeglieder nach Bedürfniss freigestellt; dasselbe ist der Fall mit den Viehweiden, wenn nicht nach der am Orte herrschenden Sitte dieselben den einzelnen Bauernhöfen zugetheilt sind. Die Wiesen und Heuschläge werden auch der im Orte herrschenden Sitte zufolge entweder alljährlich unmittelbar vor der Heuernte je nach der Zahl der Landparcellen eingetheilt, und jeder Bauer erhält einen entsprechenden Theil davon, in welchem Falle jeder das zu seiner Parcelle gehörige Gras für sich mäht und einbringt; oder das Heu wird von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich gemäht und in Schober gestellt, worauf es ebenfalls nach der Zahl der Landparcellen vertheilt wird. Es ist mir nicht vorgekommen, dass die Wiesen und Heuschläge in beständige Parcellen getheilt würden; doch ist es leicht möglich, dass auch diese Sitte an einigen Orten herrscht. Das Ackerland der Gemeinde endlich wird, in Folge der bei uns fast ohne Ausnahme herrschenden Dreifelderwirthschaft, in drei Felder getheilt, wovon eines für das Winterkorn und ein zweites für das Sommerkorn bestimmt ist, während das dritte brach liegen bleibt. Das Brachfeld dient dem Vieh der ganzen Gemeinde, welches eine Heerde bildet, ohne Unterschied zur Weide; ein jedes der beiden Getreidefelder aber (sowohl das für das Winterkorn, als auch das für das Sommerkorn bestimmte) werden entweder nach der Seelenzahl, oder nach der Zahl der Täglo [1]) in gleiche Theile getheilt. Die einzelnen Antheile an Ackerland befinden sich selten ihrem ganzen Areal nach an einer Stelle, da die Bauern bei Zutheilung derselben die grösste Aufmerksamkeit auf die Fruchtbarkeit und Beschaffenheit des Bodens wenden, auf die ungleiche Lage des Ackers, in der Ebene oder auf der Höhe

1) Unter „Täglo“ versteht man in Russland einen volljährigen verheiratheten Bauer, der eine den Antheilen der übrigen Bauern gleiche Parcelle besitzt.

oder an einem Bergabhange, sowie auf die Nähe oder Entfernung desselben vom Dorfe u. s. w. Daher wird jedes Feld zuerst je nach Beschaffenheit parcellirt, und ein jeder der also entstandenen Theile wird der grösseren Genauigkeit und vollständigen Gleichheit der Antheile halber in wieder so viele Abtheilungen getheilt, als Individuen mit Parcellen zu versehen sind. Hierauf werfen die Gemeindeglieder insgesammt das Loos, und derjenige, dem das Loos irgend einen Theil in einem auf die eben beschriebene Art zerschnittenen Felde zuweist, wird der Besitzer desselben. Auch die Eintheilung der Wiesen geschieht dort, wo nach herkömmlicher Sitte die Wiesen unter den Bauern getheilt werden, alljährlich durch das Loos, doch wird auch hierbei auf die Bodenbeschaffenheit, sowie auf die Qualität und Quantität des Ertrages derselben Rücksicht genommen. Uebrigens ist es den Gemeindegliedern frei gestellt, die ihnen an Acker- und Wiesenland zugefallenen Antheile unter einander zu vertauschen, sowie dieselben einander vertragsmässig abzutreten. Solche Vergleiche haben dann während der ganzen Zeit Gültigkeit, auf deren Dauer dem Bauer seine Parcelle zugetheilt ist. Aus obigem wird klar, dass die Bauern in gemeinsamem Besitz nur solche Nutzungen als: Wälder, Weiden, Heuschläge haben, während ein jedes Mitglied der Gemeinde seinen Bauernhof und sein Ackerland für sich besonders besitzt, und daraus Nutzen zieht. Solch eine gesonderte Nutzniessung findet manchmal sogar hinsichtlich der Wiesen und Heuschläge statt, worauf ich schon oben hingewiesen habe. —

Die Frist, während welcher eine und dieselbe Landparcelle in der Nutzniessung eines Bauern verbleibt, ist je nach den Oertlichkeiten, nach Umständen und Gebräuchen ausserordentlich verschieden. An einigen Orten wird eine neue Theilung alljährlich vorgenommen; hinsichtlich der Staatsbauern, bei denen die Theilung nicht nach Täglo's, sondern nach der Zahl der männlichen Seelen stattfindet, bestimmt das Gesetz, dass das Land erst bei einer neuen Revision [1]) von neuem getheilt werde; endlich giebt

1) Da in Russland auf den männlichen Seelen die Kopfsteuer lastet, so wird von Zeit zu Zeit eine neue Zählung oder Revision derselben vorgenommen, damit die Kopfsteuer der wirklichen Anzahl der männlichen Seelen entsprechend bestimmt werde.

es auch Dorfgemeinden, bei denen die dem Bauern zugewiesenen Landparcellen ein für alle Mal demselben verbleiben, indem gar keine neue Theilung stattfindet. Die letztere Form des Landbesitzes bemerkte ich bei herrschaftlichen Gütern, wo sie, so viel mir bekannt ist, auf Verlangen der Gutsherrn, nicht aber der Dorfgemeinden, eingeführt wurde, allmählich in Gebrauch kam, und von den Bauern fest beibehalten wurde, und zwar aus Gründen, die weiter unten dargelegt werden sollen. — Ausser diesen drei Hauptarten von Landbesitz, den die Bauern entweder auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Frist haben, giebt es noch eine Menge Nebenarten: so z. B. kommt an einigen Orten eine neue Theilung der Parcellen weder alljährlich vor noch beim Eintritt einer neuen Revision, sondern bei der Aufnahme neuer Mitglieder oder bei der Ausscheidung von Gemeindegliedern aus deren Verbande, u. s. w. Dies sind die wichtigsten mir bekannten Facta hinsichtlich des Landbesitzes der Gemeinden.

Am heftigsten wird dieser Besitz von Seiten der Landwirthe und der Oekonomisten angegriffen. Einer ihrer Einwürfe ist darauf gegründet, dass die oben beschriebene Vertheilung der Landparcellen nach der Bodenbeschaffenheit deren übermässige Zerstückelung zur Folge habe, wobei es vorkomme, dass ein Stück Land nur so gross sei, dass der Pflug kaum den Platz zur Furche finde. Eben so meinen sie, dass die stets erneuerten Landtheilungen, namentlich bei häufiger Wiederholung, dem Bauern alle Lust benehmen, das Land zu düngen und überhaupt zu verbessern, da seine Parcelle bei der nächsten Theilung in den Besitz eines anderen übergehen kann. Diese Einwendung ist aber auch von keiner Bedeutung. Wirklich giebt es in Russland jetzt noch Landstrecken, die ihrer natürlichen Ergiebigkeit wegen nicht gedüngt zu werden brauchen, und die ihrer Beschaffenheit und Lage nach vollkommen gleichförmig sind. An solchen Orten kommt es natürlich nicht vor, dass bei der Vertheilung der Parcellen dieselben von fremden durchschnitten werden, und es ist daselbst von gar keinem Belang, welcher Landstrich das eine Jahr, und welcher im nächsten Jahr gepflügt werden soll. Diese anfängliche unentwickelte Art des Ackerbaues muss aber früher oder später durchaus einem verbesserten, ver-

vollkommneten Cultursystem weichen, und wenn wir auch einräumen, dass dieser Zeitpunkt sobald noch nicht eintreten mag, so wird doch endlich eine solche Verbesserung statt haben. In denjenigen Gegenden, wo die Nothwendigkeit einer sorgfältigeren Bearbeitung der Felder schon fühlbar wird, sind es die guten Wirthe unter den Bauern selbst, denen das jetzige bei der Theilung der Aecker angewandte System lästig wird, und dasselbe hält sich nur noch auf Verlangen der Mehrzahl der Gemeindeglieder, die theils aus Gewohnheit und Abneigung gegen Neuerungen, theils aber aus falscher Berechnung halsstarrig an der alten Ordnung festhält, da es für dieselben natürlich vortheilhaft ist, dass öfters eine neue Theilung vorgenommen wird, bei der die schlechteren Wirthe leicht einen Theil der von tüchtigeren Wirthen bearbeiteten Aecker unentgeltlich erwerben können, ein Umstand, der in der That bei der Vertheilung der Antheile durch das Loos häufig eintritt. Die nothwendige Folge aber davon, dass der faule, oder doch nachlässige Landwirth bei der neuen Theilung ohne alle Entschädigung cultivirtes Land erhält, während der arbeitsame Bauer seinen Acker gegen wüstes, schlechtbearbeitetes Land eintauschen muss, ist die, dass der letztere alle Lust zur Bearbeitung seiner Parcelle verliert, und dem Beispiel der Mehrzahl folgend, die Hände in den Schoos legt, so dass die Wirthschaft der Bauerngemeinde immer in dem herkömmlichen Gleise fortschleicht und nicht die Grenzen einer kläglichen Mittelmässigkeit überschreiten kann.

Da ohne Zweifel Jedermann darin übereinstimmt, dass dieser wichtige Uebelstand, der dem jetzigen System des Grundbesitzes eigen ist, durchaus beseitigt werden muss, so entsteht die Frage: auf welche Weise soll eine solche Veränderung geschehen? Bei der Beantwortung dieser Frage offenbart sich eben die Verschiedenheit der Meinungen. Einige behaupten, dass der Landbesitz der Gemeinde in der beschriebenen Form gar keiner Verbesserung fähig sei, und fordern daher die gänzliche Abschaffung desselben; die Anhänger dieser Partei sind höchstens darüber uneinig, wann und auf welche Art derselbe am besten durch Einführung des persönlichen Eigenthums, das, ihrer Meinung nach, einzig und allein der bevorstehenden bürgerlichen Selbstständigkeit und den

Rechten des Bauernstandes völlig angemessen ist, zu ersetzen sei. — Diese Ansicht aber hat viele Gegner, nach deren Meinung sowohl die wiederholten Theilungen des Landes, als auch der Umstand, dass die einzelnen Stücke der Parcelle eines Bauern durch fremde Landstriche von einander geschieden sind, durchaus nicht als wesentliche und unumgängliche Bedingungen des jetzigen Gemeindebesitzes zu betrachten sind, sondern dass der Gemeindebesitz auch trotz deren Abänderung fortbestehen kann. Diese letztere Meinung, dass diese beiden Uebelstände abgeschafft werden können, während trotzdem der Gemeindebesitz fortbestehen muss, hat in dieser Form Herr Samarin ausgesprochen und später ist sie von Herrn Koschelew in der „Sselskoje Blagoustroistwo“ vertreten worden. Das Verdienst dieser beiden Männer ist ein unbestreitbares und bedeutendes, denn sie haben das Publikum über das Wesen und die Formen des Gemeindebesitzes aufgeklärt, und die merkwürdigen, ja ergötzlichen Missverständnisse dargestellt, die aus dieser, so allgemein verbreiteten Form der Nutzniessung von Gemeindeland, wie solche bei unseren Bauern aller Orten herrscht, entspringen. Es giebt Viele, die durch die Unterscheidung zwischen der Art der Benutzung des Gemeindelandes und zwischen dem Gemeindebesitz an und für sich nicht zufrieden gestellt sind und nicht begreifen, dass wenn die jetzt gebräuchliche Art der Nutzniessung des Gemeindelandes verändert wird, nicht auch der Landbesitz der Gemeinde über kurz oder lang, sei es in welcher Form es wolle, doch in persönliches Eigenthum übergehen muss. Ich kann mich aber durchaus nicht mit dieser Meinung einverstanden erklären. Die Herrn Samarin und Koschelew haben, meiner Ansicht nach, da sie sich von der wiederholten Theilung der Gemeindeländereien lossagten, dabei aber als eifrige Vertheidiger des Gemeindebesitzes auftraten, eine tiefe Kenntniss der Sache dargelegt, sowie eine richtige Einsicht in die Rolle, die allem Anschein nach, dem Gemeindebesitz bei der Ausbildung und bei den künftigen Schicksalen unseres ackerbauenden Standes zufallen wird. Hier sei es mir gestattet, meine in Folge langen Nachdenkens über unsere Gemeindeverfassung gewonnenen Ansichten öffentlich auszusprechen.

Unstreitig wird man sich von den wiederholten Theilungen

der Gemeindeländereien, früher oder später, ganz lossagen müssen, und dies wird zur nothwendigen Folge haben, dass man auch das Princip, auf welches diese Umtheilungen basirt sind, nämlich das Streben einem jeden Mitgliede der Gemeinde eine gleiche Landparcelle zuzutheilen, wegfallen lässt, da bei constanten Parcellen und bei Vergrösserung der Bevölkerung eine solche gleiche Zuertheilung geradezu unmöglich wird.

Aber auch wenn diese wichtigen Veränderungen ins Leben treten, wird der Gemeindebesitz noch viele besondere Merkmale beibehalten, die ihm allein eigen sind. Von juristischem Standpunkte aus zeigt uns dieser Besitz folgende charakteristische Züge:

1) Die dem Mitglied der Gemeinde zuertheilte Landparcelle bildet nicht das Eigenthum desselben, sondern der Bauer hat nur den Besitz und die Nutzniessung davon, so dass derselbe diese Parcelle weder bei Lebzeiten veräussern, noch über dieselbe testiren, noch sie verpfänden kann; die Kinder und Verwandten des Bauern beerben ihn hinsichtlich der Parcelle nicht; endlich kann auch die von der Gemeinde zugetheilte Landparcelle nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Besitzers, welcher Art die Forderungen derselben auch sein mögen, veräussert werden.

2) Der Besitz und die Nutzniessung von Gemeindeland wird durch fortdauernde Ansässigkeit des Besitzers und Nutzniessers in der Gemeinde bedingt. Nur das Gemeindeglied selbst oder unmittelbar dessen Familie kann Gemeindeland besitzen und aus demselben Nutzen ziehen, woraus folgt, dass man nicht zu gleicher Zeit Gemeindeländereien in mehreren Gemeinden, noch in einer und derselben Gemeinde zwei oder mehr Parcellen besitzen kann, wenn es in derselben noch Mitglieder giebt, die kein Land erhalten haben, solches aber wünschen, während die Gemeinde keine vacante Parcelle besitzt. Noch ist hier hinzuzufügen, dass der Besitz und die Nutzniessung von Gemeindeländereien durch Privatvertrag weder dem Mitgliede einer anderen Gemeinde, noch sogar einem Bauern derselben Gemeinde, zu der der Besitzer gehört, übertragen, verschenkt oder überhaupt auf irgend eine Art, bei Lebzeiten oder für den Fall des Todes, veräussert werden können, und endlich

3) sind der Besitz und die Nutzniessung von Gemeindeland

lebenslänglich, und mit der Entrichtung von gewissen Steuern und Leistungen verbunden; doch haben die minderjährigen Waisen des Erblassers, oder dessen erwachsener Sohn, wenn derselbe noch keinen eigenen Antheil erhalten hat, den Vorzug vor allen Andern, die sich um die Parcelle des Vaters bewerben. Die Parcellen werden unentgeltlich, d. h. ohne dass Pfänder, Bürgschaft oder Handgeld für die pünktliche Entrichtung der Steuern und Leistungen von ihm gefordert werden, dem Besitzer zuertheilt, und dem Sinn der Gemeindeeinrichtungen nach hat jedes Mitglied das Recht, sich zu jeder Zeit von seiner Parcelle loszusagen, sobald es nur die ihm zufallenden Steuern und Leistungen entrichtet hat. Jedoch kann der Bauer nach Belieben über sein bewegliches Eigenthum und seine Gebäude verfügen, ohne indessen Ansprüche auf irgend eine Entschädigung für die in seiner Parcelle vorgenommenen wirthschaftlichen Verbesserungen zu haben. Wenn der Bauer die Gemeinde gänzlich verlässt, so ist er verpflichtet, seine Gebäude abzutragen und wegzuführen, oder sie zu verkaufen; doch hängt es von dem Ermessen der Gemeinde ab ihm zu gestatten, seinen Wohnsitz in ihr zu behalten, während er keine Landparcelle besitzt, und in diesem Falle behält er das Wohngebäude und überhaupt den Bauernhof. Endlich wird, wenn der Besitzer der Parcelle nicht pünktlich die Steuern und Leistungen entrichtet, und wenn alle sonstigen gegen ihn angewandten Massregeln sich als erfolglos oder nicht anwendbar erweisen, derselbe seiner Parcelle verlustig erklärt.

Bei Betrachtung jedes einzelnen der hier aufgestellten Sätze, die alle factisch existiren und theils in Form von alterthümlichen Gebräuchen fortbestehen, theils aber durch Gesetze bekräftigt worden sind, ergiebt sich eine Aehnlichkeit derselben mit verschiedenen, im römischen Recht und in den neueren Gesetzgebungen der christlichen Völker ausgebildeten Formen des Landbesitzes; alle diese Sätze aber als Gesammtheit bilden eine besondere Civil-Institution, die keiner von allen bis jetzt bekannten Institutionen, und am allerwenigsten derjenigen des persönlichen Eigenthums, ähnlich ist. Wie soll man demnach nicht die Meinung hegen dürfen, dass der Gemeindegrundbesitz fortbestehen kann trotz der Abschaffung der oftmaligen Theilungen, der Beseitigung des Um-

standes, dass die Parcellen der Bauern von fremden durchschnitten werden und der Vernichtung des Anrechts eines jeden Gemeindegliedes auf einen den übrigen gleichen Landantheil?

Am interessantesten und merkwürdigsten aber ist der Umstand, dass der Gemeindebesitz, der gewöhnlich als ein veraltetes Ueberbleibsel aus barbarischen Zeiten, als Zubehör einer, aller Persönlichkeit völlig entbehrenden Volksmasse angesehen wird, nach Abzug der oben genannten unwesentlichen Merkmale, keinen einzigen Grundsatz enthält, den man nicht in jedem beliebigen Civilrecht, welches die persönliche Unabhängigkeit und Freiheit besonders begünstigt, wieder finden kann.

Es wird Viele geben, die eine solche Ansicht für falsch, oder doch wenigstens für übertrieben halten, und doch ist sie eine unbestreitbare Wahrheit. Sehr verbreitet ist die Meinung, dass die unentgeltliche Anweisung einer Landparcelle eine Wohlthat ist, die mit keiner Rechtsregel verglichen werden, und nur solange vorhalten kann, als eine hinreichende Masse Land zur Ausübung solcher Wohlthaten vorhanden ist; dass aber mit Vergrösserung der Volkszahl das Land im Preise steigen werde, und man dann von dieser unentgeltlichen Anweisung einer Parcelle ebenso wird ablassen müssen, wie es hinsichtlich der oftmaligen neuen Theilung der Ländereien und der Zuweisung einer gleichen Landparcelle für jeden Bauern der Fall war. Diese Bemerkung ist offenbar auf ein Missverständniss gegründet. Man kann nämlich die Anweisung von Land mit der Verpflichtung dafür Steuern zu zahlen und Leistungen zu entrichten, keine Wohlthat nennen, und obgleich die pünktliche Entrichtung derselben wirklich durch nichts gesichert wird, so sehe ich hierin durchaus keine Wohlthat sondern nur einen Credit, dessen Entwicklung ja allen Gesetzgebungen in der Welt am Herzen liegt, da solche in demselben einen der mächtigsten Hebel zur Förderung der Industrie und des Wohlstandes erblicken. Hierbei muss man den Umstand nicht aus den Augen lassen, dass der Credit, der dem Besitzer von Gemeindeländereien gewährt wird, bei weitem nicht so gewagt ist, als andere Arten von Credit, die sich in Europa, wo man zu rechnen versteht, häufig finden.

Doch wird man leicht versucht sein, die Regel, dass der

Bauer, welcher die Gemeinde verlässt, für sein Grundstück, das der Gemeinde bleibt, keinerlei Entschädigung erhält, als einen Act grossartiger Ungerechtigkeit zu betrachten; denn während die Parcelle sich vielleicht einige Generationen hindurch im Besitze des Bauern, der sie bearbeitet, emporgebracht und Kapital und Mühe an sie gewandt hat, befand, soll er alles dies umsonst gethan haben, ohne die geringste Entschädigung dafür zu erhalten! Natürlich muss eine solche Massregel ihm jeden Trieb, seine Wirthschaft zu verbessern, benehmen und muss ihn unwillkürlich dahin bringen, dass er die Hände in den Schooss legt, und nur für den nächsten Tag sorgt. Dieses Resultat ist jedoch nur ein scheinbares, und erhält bei näherer Betrachtung ein ganz anderes Aussehen.

Jedermann nämlich ist der Contract bekannt, vermöge dessen ein Stück Land vom Eigenthümer einem Anderen unter der Bedingung übertragen wird, dass lezterer auf demselben bestimmte Gebäude errichte; bei diesem Contract erhält der Eigenthümer dieses Land nach Verlauf einer bestimmten Anzahl von Jahren wieder als sein Eigenthum zurück, wobei auch die darauf erbauten Gebäude unentgeltlich sein Eigenthum werden. Was bietet sich uns nun hier dar? Der Erbauer der Gebäude hat auch hier seine Mühe und sein Capital auf dieselben verwandt und überlässt sie doch, nach Ablauf der im Contracte bestimmten Frist, dem Eigenthümer des Landes, ohne dafür irgend eine Entschädigung zu erhalten. Dagegen kann man einwenden, dass er dem Eigenthümer in diesem Falle weder Miethe, noch Pacht zahlt. Obgleich dies wahr ist, so kommt es doch zuweilen vor, dass er, je nach Umständen und nach Abmachung, Pachtgeld entrichtet. Es giebt eine Menge von solchen Uebereinkünften, wie z. B. die Abtretung von Ländereien längs dem Ufer eines Flusses mit der Bedingung daselbst Mühlen, oder Fabriken anzulegen, oder die Uebertragung einer Fabrik, an der wichtige Ausbesserungen vorgenommen werden müssen; in grossem Massstabe aber finden wir eine Anwendung dieser Regel bei den Uebereinkünften des Staates mit Privatpersonen oder mit Compagnien z. B. beim Bau von Eisenbahnen, die nach Ablauf einer gesetzlich stipulirten Frist, unentgeltlich in Staatseigenthum übergehen. — Wenn wir aber

diese Beispiele bei Seite lassen, und die Miethe oder Pachtung von Ländereien, die einige gemeinschaftliche Merkmale mit der Vertheilung von Parcellen von Gemeindeland haben, in Betracht nehmen, so erweist es sich, dass weder nach römischem, noch nach deutschem oder französischem Recht eine Regel besteht, vermöge deren der Miether oder Pächter einer Landparcelle irgend eine Entschädigung für die bessere Cultivirung des Bodens oder die Erhöhung der Productivität desselben beanspruchen kann. (Der Gebäude erwähne ich nicht, da sie auch bei dem Gemeindebesitz als persönliches Eigenthum des Bauern angesehen werden.) Der Napoleonische Codex lautet hinsichtlich dieses Gegenstandes sehr kategorisch also: (C. art. 599) „l'usufruitier ne peut, à la cessation de l'usufruit, réclamer aucune indemnité pour les améliorations, qu'il prétendrait avoir faites, encore que la valeur de la chose en fut augmentée"; und obgleich F. Walter in seinem Werke: System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1855, Seite 580, unter verschiedenen Arten von Verhältnissen zwischen den Grundbesitzern und den Bauern in Deutschland das „Colonatrecht auf Zeit" anführt, vermöge dessen das Land Eigenthum des Herrn bleibt, während der Bauer die zeitweilige Benutzung desselben, sowie das Eigenthumsrecht an den in demselben vorgenommenen Besserungen erhält, so ergiebt sich doch aus der Beschreibung dieser Art von Grundbesitz, dass der Herr zwar verpflichtet ist, den Bauern zu entschädigen, sobald er ihm oder seinen Nachkommen die Nutzniessung von diesem Lande entzieht; aus keiner Stelle aber geht hervor, dass er zu einer Entschädigung verpflichtet sei, wenn der Bauer aus freien Stücken seine Parcelle verlässt. — Wenn man mir dagegen etwa die ganze Lehre von den Meliorationen, von den accessiones, impensae und expensae, d. h. von Verbesserungen, die an einer Sache vorgenommen worden sind, oder von Ausgaben, die ihren Grund in dieser Sache haben, anführt, und für die der Eigenthümer derselben dem Besitzer eine Entschädigung zukommen lassen muss, so antworte ich darauf mit der Frage: in welchem Falle ist denn eigentlich der Eigenthümer zu dieser Entschädigung verpflichtet? Nur dann, wenn er seine Sache von dem Besitzer oder Nutzniesser derselben zurückfordert, und zwar sowohl von dem ge-

setzlichen, als vom ungesetzlichen Besitzer, von dem possessor bonae oder malae fidei, und namentlich wenn er den Vertrag über die Nutzniessung seines Landes bricht, was in einigen Fällen gestattet ist; niemals jedoch findet diese Regel Anwendung, wenn der Pächter oder Miether sich aus freien Stücken von dem in seinem Besitz befindlichen Lande lossagt. Der gesunde Menschenverstand bestätigt das, was die Gesetze festgestellt haben. Wenn ich nämlich in der Eigenschaft eines Pächters in aller Ruhe, und zwar auf längere oder kürzere Zeit, Land besitze und daraus Nutzen ziehe, so kann es, in Uebereinstimmung mit der festgesetzten Frist meines Besitzes, mir vortheilhaft erscheinen, dass ich während der ersten Jahre meiner Pacht nicht nur gar keine Einkünfte aus dem gepachteten Lande beziehe, sondern dass ich sogar Mühe und Capital daran wende, da ich während der ferneren Dauer der Pacht sowohl auf Vergütung meiner Auslagen, als auch ausserdem auf einen bedeutenden Gewinn rechnen kann. Wenn nun mitten in dieser meiner Operation, während ich schon viel verausgabt, dafür aber noch keinen Gewinn gehabt habe, mir plötzlich meine Pacht genommen wird, so versteht es sich von selbst, dass mir eine Entschädigung zu Theil werden muss, da ich zu meinem Schaden das Land cultivirt, seinen Capitalwerth erhöht, und dasselbe zu einem grössern Ertrage fähig gemacht habe. Diese Entschädigung ist um so natürlicher, sobald ich das Land nicht in der Eigenschaft eines Pächters, sondern als Eigenthümer besessen habe, da ich in diesem Falle meine wirthschaftlichen Unternehmungen auf eine sehr lange, ja sogar unbestimmte Frist berechnen konnte. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, sobald ich, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, ein Stück Land in Pacht hatte, und hierauf den ruhigen, ungehinderten Besitz desselben selbst, nach eigener Berechnung, aufgebe; denn ich kann, wenn diese richtig ist, alle meine auf die Verbesserung des Landes verwendeten Ausgaben mit bedeutendem Gewinn wieder einbringen, und nur ich allein bin Schuld, wenn meine Berechnung falsch war. Ohne Zweifel ist es für den Eigenthümer vortheilhaft, wenn er sein Land meliorirt zurück erhält; doch befinde auch ich mich nicht im Nachtheil, wenn ich meine Sache nur klug betrieben habe. Wofür soll ich denn also entschädigt werden?

Ist es ja doch eine allgemeine Regel, dass Niemand für seine Fehler, für seine Unvorsichtigkeit oder für sein Missgeschick eine Entschädigung erhält! Ja es ist oft geradezu ungerecht, vom Eigenthümer des Landes eine Entschädigung für die von mir an demselben vorgenommenen Meliorationen zu verlangen. Was z. B. sollte in dem Fall geschehen, wenn der Werth der vom Pächter eingeführten Meliorationen die Mittel des Eigenthümers übersteigt? Nach Obigem lohnt es kaum, die Behauptung zu widerlegen, dass der Pächter, wenn er dem Eigenthümer des gepachteten Landes dasselbe in verbessertem Zustande ohne Entschädigung abgeben muss, allen Antrieb und alle Lust zur gehörigen Cultivirung desselben verliert, denn wenn er das Land bearbeitet, so wird er solches natürlich nicht in der Hoffnung auf eine Entschädigung von Seiten des Eigenthümers thun, sondern im Hinblick auf die Vortheile, die er selbst für sich aus den gepachteten Ländereien in Folge der von ihm darin vorgenommenen Verbesserungen zu ziehen gedenkt. Und in der That ist derjenige Pächter sehr unverständig, der sich mit kleinen Einkünften von seiner Pacht zufrieden giebt, damit nur ja die von ihm eingeführten Verbesserungen am gepachteten Lande nicht unentgeltlich auf dessen Eigenthümer übergehen, und daher ist das Augenmerk der Mehrzahl der Pächter darauf gerichtet, soviele Vortheile als nur möglich für sich aus dem Lande zu ziehen, und wenn sie dieselben erlangt haben, so kümmert es sie wenig, ob ihr Handeln einem Andern vortheilhaft oder nachtheilig gewesen ist. —

Wir sehen mithin aus allem Gesagten, dass die Norm des Gemeindebesitzes, die am ungerechtesten erscheint, von allen positiven Gesetzgebungen anerkannt wird, und nach reiflicher Betrachtung sich als eine sehr vernünftige erweist. Was die weiteren Einwürfe gegen den Landbesitz der Gemeinde betrifft, so erscheint Manchem das Verbot, in Folge dessen ein Gemeindeglied seine Landparcelle niemanden durch Privatvertrag oder Privatverfügung übergeben darf, sehr seltsam. Doch fragt es sich: ist nicht das Verbot der Subarrende, das sich doch in den positiven Gesetzgebungen sehr häufig vorfindet, und durchaus nicht als etwas Ungewöhnliches oder Besonderes gilt, ganz dasselbe? Ebenso entspricht der Umstand, dass die Nutzniessung von Gemeindeländereien sich nicht

vererbt, der Regel, dass die lebenslängliche Pacht nicht durch Erbschaft auf die Verwandten des Erblassers übergehen kann.

Es giebt aber wirklich einige Merkmale des Landbesitzes der Gemeinde, die nur diesem allein eigen sind. Dahin gehören namentlich: das Verbot, in verschiedenen Gemeinden Parcellen zu besitzen, und das Recht nur Eine Parcelle beständig zu besitzen; der Umstand ferner, dass der Besitz dieser Parcelle durch die Ansässigkeit des Bauern in der Gemeinde, der das Land gehört, bedingt ist; und endlich das Privilegium der Waisen und des Sohnes des Verstorbenen, der noch kein eigenes Land hat, vermöge dessen sie vor allen Anderen auf die väterliche Parcelle Anspruch machen können. Die drei eben genannten Bedingungen nun sind es, die man oft als Beschränkungen des Gemeindegliedes in seinen ökonomischen und bürgerlichen Verhältnissen anführen hört. Doch ist auch diese Meinung nicht stichhaltig, da jene Bedingungen wirklich in Beschränkungen, und zwar in sehr drückende Beschränkungen ausarten könnten, wenn nämlich ausser den Gemeindeländereien kein anderes Land vorhanden, und dadurch die Erwerbung einer Gemeindeparcelle unumgänglich wäre; sobald aber neben dem Besitz von Gemeindeland auch persönliches Eigenthum besteht, so dass Jeder Land kaufen oder auf eine andere Art erwerben und über dasselbe nach Willkühr verfügen darf, wobei es ihm ganz und gar freisteht, sich eine Parcelle im Gemeindeland zu verschaffen oder nicht, so sehe ich hierbei durchaus keine Beschränkung. Es sind das weiter nichts als einfache Bedingungen für den, der sich freiwillig um den Besitz einer Parcelle im Gemeindelande bewirbt, während derjenige, dem diese Bedingungen drückend erscheinen, suchen kann sich auf andere Art einzurichten. Ist nicht auch der Besitz eines Hauses in einer Stadt mit vielen Beschränkungen verknüpft, zumal an Orten, wo die Häuser sich gegenseitig beengen; oder sind nicht die Bedingungen, denen sich jemand unterwerfen muss, der in den häuslichen oder Privatdienst einer Person tritt, noch drückender, Bedingungen, denen sich vom Privatsekretär oder Gouverneur bis zu den letzten Dienern und Arbeitern Alle unterwerfen müssen? Und doch fällt es niemanden ein, sie ungerecht oder drückend zu nennen, weil es von dem

freien Willen eines Jeden abhängt, ein Haus in der Stadt zu besitzen und in Privatdienste zu treten, oder nicht!

Die Betrachtung der rechtlichen Grundlagen des Gemeindebesitzes bietet uns die Möglichkeit tiefer in das Wesen dieser interessanten Institution einzudringen und unpartheiisch die unermesslich wichtige Rolle zu beurtheilen, zu der dieselbe, allem Anschein nach, bei den ferneren Schicksalen Russlands berufen ist; denn mit der Abänderung des jetzigen administrativen und finanziellen Systems, die nothwendig auch eine Veränderung der bürgerlichen Rechte der Ackerbau treibenden Bevölkerung zur Folge haben muss, und mit der allmählichen Abschaffung der wiederholten Theilungen der Gemeindeländereien und des Anrechts eines jeden Gemeindegliedes auf eine den übrigen gleiche Parcelle, wird der Besitz und die Nutzniessung von Gemeindeland nach und nach in lebenslängliche Pacht übergehen, die aber, unter gewissen Umständen, auch erblich werden kann. Diese Art von Arrenden aber wird ihre besondere Bestimmung und ihren besonderen Charakter haben, durch den sie sich wesentlich von den Privatarrenden unterscheiden wird, da letztere sich, dem Character des persönlichen Eigenthums gemäss, unaufhaltsam früher oder später in industrielle Speculationen verwandeln. Eine kleine Farm [1]), deren Besitz mit den obengenannten Bedingungen verbunden ist, eignet sich ja weder für einen reichen Capitalisten, noch für einen unternehmenden Mann, weder für einen wohlhabenden Eigenthümer, noch für denjenigen, der aus Mangel an Fähigkeiten oder an Lust zu ländlichen Unternehmungen und Beschäftigungen, durch städtische oder andere Beschäftigungen sein Leben fristet und seine Familie erhält. Um sie wird sich nur der arme Bauer bewerben, der nicht nach grossen Vortheilen trachtet, sondern nur für den nächsten Tag sorgt und froh ist, wenn er am Schlusse des Jahres kein Deficit sieht, oder einer, der Familie hat und gern arbeiten will, dem es aber in der Stadt

1) Unter Farm versteht hier der Verfasser im Gegensatz zu dem weiter oben gebrauchten Wort: „Parcelle“, eine solche Parcelle, die in bleibendem Besitz eines Individuums verharrt, und nicht den oftmals wiederholten Umtheilungen unterworfen ist, wie solches jetzt mit den Parcellen der Bauern im Gemeindelande stattfindet.

nicht glückt; sie wird auch der unternehmende Mann aus dem gemeinen Volke zu erwerben suchen, der sein Capital bei einer unglücklichen Speculation einbüsste, und nun die Hoffnung hat, seinen Angelegenheiten wieder einen Aufschwung zu geben, ein kleines Capital zu sammeln und dasselbe wieder in Umlauf zu bringen; endlich wird eine solche Meierei den Wünschen einer armen Waise oder einer Wittwe mit Kindern, und überhaupt Aller derer entsprechen, welche die Natur nicht mit besonderen Talenten bedacht hat, und die weder grosse Ansprüche machen, noch nach besonderer Thätigkeit, nach Reichthum, Ruhm, Erwerb oder Auszeichnungen streben, d. h. den Wünschen aller derjenigen, die vom Volke „die Ruhigen“ genannt werden, und die, während sie den grössten Theil aller menschlichen Gesellschaften ausmachen, arbeiten und sich abmühen, um ein Plätzchen und ein Stück Brod für sich zu haben. Für Leute solcher Art sind dergleichen Farmen trotz der Beschränkungen, die mit ihrem Besitz verbunden sind, ein wahrer Schatz, da gar keine Ausgaben erforderlich sind, um sie zu erlangen, und obgleich zur ersten Einrichtung einige unbedeutende Mittel nöthig sind, so sind dieselben doch viel leichter aufzutreiben, als dies z. B. bei dem Ankauf von Land der Fall wäre; die Farm wird dem Arrendator das Pachtgeld und ausserdem noch so viel abwerfen, dass er sich und seine Familie damit, wenn auch nicht mit Aufwand, so doch ohne Sorge erhalten kann, und Niemand wird ihn davon vertreiben, so lange er pünktlich ist, so dass er bis zu seinem Tode diesen Besitz beibehalten kann. Auch wird niemand seine Frau und seine Kinder nach seinem Tode beunruhigen: war aber das Glück gut, so dass er sich ein Sümmchen ersparen konnte, so kann er jederzeit, wenn sich ein günstiger Fall bietet, die Pacht aufgeben, eigenes Land kaufen, Handel oder Gewerbe beginnen und von der Arrende Abschied nehmen. Ich kann mir hinsichtlich des Wohlstandes, der allgemeinen Oeconomie und des Sociallebens keine mehr rationelle Einrichtung vorstellen, als sie das System dieser kleinen Farmen darbietet. Indem sie nämlich neben dem persönlichen Eigenthum bestehen, eröffnen sie der Masse des Volks eine sichere und die allein mögliche Zuflucht gegen das Monopol der Landeigenthümer und Capitalisten, während das

System des kleinen persönlichen Eigenthums, das Viele an die Stelle des Gemeindebesitzes gesetzt wissen wollen, mit dem System der kleinen Arrenden gar nicht verglichen werden kann, ein Umstand, der aus der Eigenthümlichkeit des persönlichen Eigenthums hervorgeht.

Es ist hinlänglich bekannt, wie viel die Industrie und der Unternehmungsgeist hinsichtlich ihrer immensen Entwicklung dem persönlichen Eigenthum zu verdanken haben; denn dieses hat die Wunder der Industrie geschaffen, auf die Europa und die Nordamerikanischen Staaten mit Recht stolz sind. Das persönliche Eigenthum ist die lebendige Kraft, die die gegenwärtige gebildete Welt in ununterbrochener Bewegung erhält, und sie auf dem Wege des Fortschrittes stets vorwärts treibt; doch kann die Geschichte neben diesen wohlthätigen und glänzenden Erfolgen des persönlichen Eigenthums auch dessen Schattenseiten aufweisen; denn überall, wo ausschliesslich nur persönliches Eigenthum besteht, bewirkt dasselbe durchaus früher oder später eine gänzliche sociale Anarchie. Die Masse des Volks verarmt daselbst, und die fürchterlichen Krankheiten der Gesellschaft, die allen bisher gegen sie angewandten Mitteln getrotzt haben, entwickeln sich unaufhaltsam, indem sie aus sich selbst Nahrung und Unterstützung schöpfen. Jene beiden Erscheinungen stehen sowohl mit der ausschliesslichen Herrschaft des persönlichen Eigenthums, als auch unter einander in der engsten Verbindung. Das persönliche Eigenthum nämlich, das seiner Natur zufolge ausschliesslich ist, kennt nur ein Ziel — unaufhörliche Vergrösserung und Erwerb ist seine Losung und sein Banner. Daher wurzeln in ihm eine ununterbrochene Collision und ein erbitterter Kampf der materiellen Interessen, die zuletzt alle administrativen Beschränkungen und Hindernisse umstossen, und nach Wegräumung derselben keine Schranken mehr kennen. Wenn nun die Fähigkeiten, Talente und Kenntnisse aller Menschen gleich wären, wenn Alle gleich gut gerüstet und vorbereitet diesen Kampf aufnehmen könnten und keine täglichen Bedürfnisse haben würden, deren Befriedigung sich nicht hinausschieben lässt, so würde die Concurrenz der materiellen Interessen nur die industrielle Entwicklung und Thätigkeit beleben, ohne ein allgemeines Uebel und ein allgemeines

Elend hervorzurufen; leider aber sind die Kräfte der Kämpfer einander nicht gleich, sondern die Angriffs- und Vertheidigungsmittel der Einen sind denen der Anderen bei weitem überlegen, während doch alle gleiche materielle Bedürfnisse haben, die nicht unbefriedigt gelassen werden dürfen. Bei solcher Verschiedenheit der Mittel kann der Ausgang des Kampfes nicht zweifelhaft bleiben; denn das Eigenthum concentrirt sich früher oder später in den Händen Weniger und ertheilt denselben eine unumschränkte materielle Macht über diejenigen, die kein Eigenthum haben, so dass in Folge dessen die kleineren Eigenthümer nicht bestehen können, sondern allmälig in Arbeiter übergehen. Die Masse des Volks muss sich nothwendiger Weise dieser neuen schonungslosen und willkürlichen Herrschaft, deren einziges Gesetz ihr persönlicher Vortheil ist, unbedingt unterwerfen, und auf solche Art entsteht ein unerträglicher Druck, der um so verhasster ist, je weniger er durch eine vernünftige Nothwendigkeit oder durch die Forderungen des allgemeinen Wohls gerechtfertigt werden kann. Eine solche Ordnung der Dinge übt in materieller und moralischer Hinsicht eine sehr verderbliche Wirkung auf die Volksmassen aus, da letztere in Folge derselben durch Hunger, Armuth, übermässige Anstrengung und durch ihre trostlose Lage abgestumpft werden, und Wuth und Verzweiflung sich ihrer bemächtigen. Und wer wird bei dem Gedanken, dass das sociale Leben nicht da ist, um den Menschen glücklich zu machen, sondern um sein Unglück und Elend herbeizuführen, ruhig bleiben können? Auch die Volksmassen bleiben dabei nicht gleichgültig, sondern sie wenden all ihren Hass gegen die herrschenden socialen Einrichtungen; sie sehen in allem, was eine physiologische und unumgängliche Nothwendigkeit eines jeden Gemeinlebens bildet: in der Gewalt, in der ungleichen Vertheilung der Güter, im persönlichen Eigenthum, in der persönlichen Selbstständigkeit und Entwicklung, nur Werkzeuge zu ihrer Bedrückung und Erfindungen, die auf der Habgier der sie bedrückenden Eigenthümer beruhen, und so eröffnet sich ihnen ein weites Feld für die Bildung von Idealen socialer Glückseligkeit, die um so glänzender und unreeller werden, je fürchterlicher die Wirklichkeit ist. Die im Innersten beleidigten und erbitterten Volksmassen ergreifen begierig diese

Ideale und fordern in gerechtem Unwillen Unmögliches und Unerfüllbares, und dann entsteht ein Kampf anderer Art, ein fürchterlicher und vernichtender Kampf der Volksmassen gegen die gesellschaftliche Ordnung. Dann erst bemerkt die Gesellschaft mit Schrecken diese Elemente in ihrer Mitte, und sucht dem Uebel auf indirecten Wegen zu steuern, da sie anfangs die organischen Gründe desselben nicht herausfindet. Natürlich erweist sich die Privatwohlthätigkeit in diesem Falle als unzureichend, da ein ausserordentliches Uebel auch ausserordentliche Maassregeln zu seiner Bekämpfung erfordert, und in Folge dessen organisiren sich tausende von Institutionen, welche die Wohlthätigkeit zu ihrem Zweck haben. Es wird nun eben so viel Verstand, Erfindungskraft, Genialität darauf verwandt und es werden eben solche übernatürliche Anstrengungen gemacht, um die Massen aus dem Abgrunde des Elends und Unglücks zu erretten, als früher dazu erforderlich war, um die niederen Classen, natürlich ohne Absicht, in jene trostlose Lage zu versetzen. Und wie viel Selbstverläugnung, Grossmüth, Menschenliebe und erhabene christliche Liebe beweisen die Gesellschaften dabei! Es ist dieses die feierliche culpa mea der jetzigen gebildeten Menschheit, die aber den verhängnissvollen Gesetzen, die dem jetzigen Gemeinwesen zu Grunde liegen, gegenüber kraftlos ist, und zwar desshalb, weil die Ursache selbst der socialen Anarchie in diesem Gemeinwesen fortwirkt, gleich einem unversiegbaren Quell für tiefe, sociale Schäden. Die socialen Theorien beweisen nur, indem sie die Gesellschaft und das Gleichgewicht der Kräfte wieder herzustellen, und dabei die ausschliessliche Herrschaft des Princips des persönlichen Eigenthums beizubehalten hoffen, dass ihnen die Wurzel des Uebels unbekannt ist; diejenigen aber, die dieses Princip ganz verwerfen, verurtheilen die Gesellschaft zu ewigem Reglementiren, zur Apathie und Unthätigkeit. Man weist auf die Association als auf eine Panacee gegen eine solche Unordnung hin. Unstreitig ist sie ein gutes Mittel, doch kann sie ihrem eigenen Wesen zu Folge nicht allgemein zur Anwendung kommen, da ihr Erfolg durch eine Menge von Zufälligkeiten, unter anderen durch das Eigenthum oder durch Capitale bedingt ist, und in diesem Sinne ist auch die Association gleich den Wohlthätigkeitsvereinen und allen

wohlthätigen Institutionen, gleich der Steuer zu Gunsten der Armen und den ausgedehnten öffentlichen Arbeiten nur ein Palliativmittel, welches die Krankheiten nicht von Grund aus heilen kann. Wer den Ursprung der verschiedenartigen Erscheinungen im socialen Leben zu erforschen sucht, wird immer mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangen, dass alle diese Erscheinungen des öffentlichen Lebens sich gegenseitig bedingen, da dieselben in engster Verbindung mit einander stehen und zusammen ein organisches Ganzes bilden, welches auf einem eben solchen Gleichgewicht aller seiner einzelnen Verrichtungen unter einander beruht, wie überhaupt jeder Organismus, so dass, sobald irgend eine Thätigkeit die anderen überflügelt, sie anfängt, sich auf deren Kosten zu entwickeln, wodurch das Gleichgewicht gestört wird und der sociale Körper in einen krankhaften Zustand geräth. —

Diese, sehr verschiedenartigen und complicirten, socialen Krankheiten steigern sich zuerst unbemerkbar, und verwandeln sich endlich, wenn sie vernachlässigt werden, in chronische Uebel, die unheilbar sind, und wenn sie den ganzen Organismus ergriffen haben, den Tod desselben beschleunigen. Wir können noch weiter gehen, und sagen, dass wie jeder physische, so auch jeder sociale Organismus seine Angewohnheiten hat und für diese oder jene Krankheit mehr empfänglich ist; er kann sich in hohem Grade an einen gewissen anormalen Zustand gewöhnen, so dass dieser Zustand als ein gesunder und normaler erscheint; er kann sich auch mit Hülfe einiger Palliative selbst eine Zeit lang über seinen Gesundheitszustand täuschen, bis heftigere Anfälle der versteckten Krankheit ihm endlich plötzlich die Augen öffnen und ihm, oft zu spät, seine gefährliche Lage entdecken. —

Die sociale Anarchie, d. h. der durch nichts gezügelte Kampf von verschiedenen Privatinteressen, gehört gerade zu den schrecklichen zehrenden, socialen Krankheiten, die allmählich und unbemerkt den socialen Organismus zerstören; und nur in dem Falle, wenn diesem Kampf der Sonderinteressen von einem anderen Princip das Gegengewicht gehalten wird, dann nur kann eben dieser Kampf das Leben des Organismus erhalten und zu dessen Entwicklung beitragen. Welches ist aber nun dieses Princip? Meistentheils weist man auf eine gut organisirte Administration, auf

das Gerichtswesen, und überhaupt auf die früher erwähnten Palliative als Mittel zur Einschränkung dieses Kampfes hin. Doch waltet hierbei ein grosser Irrthum ob; denn weder die Verwaltung noch das Gerichtswesen können einer socialen Anarchie Stand halten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie ganz anderen Functionen des socialen Lebens entsprechen. Das Gerichtswesen ist gegen den Räuber, den Dieb, den Beleidiger oder Mörder gerichtet, die Polizei im weiteren Sinne hat es auch nur mit der Aussenseite der socialen Erscheinungen zu thun, wenn dieselben entweder schon offenbar geworden sind, oder wenigstens drohen, sich in einem oder dem andern Factum zu zeigen. Der Kampf aber des Eigenthums, der Capitale, der in den gesetzlichen Grenzen und ohne Störung der öffentlichen Ordnung vor sich geht, entzieht sich sowohl dem Gerichtswesen, als der Verwaltung, und man kann ihm ohne Uebertretung der Gesetze und der Gerechtigkeit selbst durch keine äusserliche Massregel Einhalt thun, sondern diesem Kampf kann nur ein ihm ganz entsprechendes Princip entgegenwirken. — Die Entwicklung des Credits einzig und allein, nicht aber die Gesetze über die Procente, machen ja den Wucher zu nichte; nur eine reichliche Zufuhr von Korn drückt die Kornpreise herunter und steuert der Theurung; nicht aber Korntaxen oder Prohibitivmassregeln.

Wenden wir nun einmal das Gesagte auf den Landbesitz an. Das Land ist leider nicht unbegränzt, sondern sein Umfang ist bestimmt. Wenn wir uns nun dasselbe in seinem ganzen Umfange als Privateigenthum vorstellen, so wird dieses Land sogleich der Gegenstand, so zu sagen, einer Agiotage und commerciellen Concurrenz werden, und man wird dasselbe aufkaufen, um es wiederum mit Vortheil zu verkaufen. Dies aber wird natürlich das Geschäft reicher Capitalisten und industrieller Compagnieen sein, während mit der Erhöhung des Preises für Ländereien und mit der Vermehrung der Bevölkerung der grössere Theil der Grundbesitzer, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, sich in Tagelöhner und Obdachlose verwandeln und ganz von der Gnade der Grundeigenthümer abhängen wird; letztere aber werden alle Mittel in Händen haben, um die ärmeren Besitzer sich dienstbar zu machen und sie für sich arbeiten zu

lassen, und zwar auf Bedingungen hin, die den Grundeigenthümern Vortheil bringen, für die Arbeiter aber nicht nur sehr unvortheilhaft, sondern sogar kränkend sein werden. Solcher Art also ist der Begriff der socialen Anarchie und des persönlichen Eigenthums in seiner Anwendung auf das Land; es zerstückelt das Land in sehr kleine Theilchen und überliefert dasselbe unaufhaltsam in die Hände weniger sehr reicher Eigenthümer, die dann der Masse des Volks das Pachtgeld und den Arbeitslohn nach Willkühr bestimmen. Die Einwürfe gegen dieses unabänderliche Gesetz der Entwicklung der socialen Anarchie, das durch alle Beobachtungen bekräftigt worden ist, erregen ein unwillkührliches Lächeln. —

Ist es denn aber der Mühe werth davon in Russland zu sprechen? Man wird sagen: bei uns wird nie alles Land vergriffen werden. Wir haben, Gott sei Dank, noch auf tausend Jahre Platz für Ansiedelungen übrig. Und es giebt gar noch eine Masse von unbewohnten und doch bewohnbaren Ländereien in Amerika und Asien! Die Gründung von Kolonien, die Concurrenz der städtischen Industriezweige, die eine Menge Hände in Bewegung setzen, die Concurrenz der landwirthschaftlichen Producte fremder Länder werden stets das Monopol der Grundbesitzer hinsichtlich der Bestimmung des Pachtgeldes und des Arbeitslohnes paralysiren.

Mit solchen Raisonnements sucht man sich hinsichtlich eines Uebels zu beruhigen, das um uns herumschleicht; denn, sobald man sich tiefer in die Lage der Dinge hineindenkt, so kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, dass solche Behauptungen nicht im Geringsten zur Lösung dieser Frage beitragen. Wenn wir nämlich auch dem beistimmen, dass wir jetzt genug Land haben, so wird doch irgend einmal Mangel daran eintreten; hat es doch China erlebt, dass die Bevölkerung in seinen enormen Landstrichen keinen Raum mehr findet. Kann man denn bei der Lösung einer Frage, die die organischen Gesetze des socialen Lebens betrifft — an heute, morgen oder übermorgen denken? Wenn wir auch zugeben, dass die Colonisation und die Concurrenz der Producenten aller Länder zwischen letzteren beständige Beziehungen ins Leben ruft, und sie gleichsam zu Gliedern einer und derselben

industriellen Welt macht, so werden denn auch die Landeigenthümer aller Länder ohne Verzug die persönlichen Vortheile wahrnehmen, die ihnen gemein sind und sich verbinden, unbekümmert darum, an welchem Punkt der Erdkugel sie sich befinden, wie ja auch die Bankiers und bedeutenden Capitalisten diese Vortheile auf gleiche Weise wahrnehmen. Die Allmacht der Concurrenz als ein Heilmittel aufstellen gegen die socialen Uebelstände, die von einem Monopol herrühren, heisst den Schlusssatz nicht beachten, sondern bei einem der Mittelsätze stehen bleiben. Man kann sich unschwer vorstellen, dass eine Zeit kommen wird, wo die ganze Welt in Hinsicht auf Industrie und Gewerbe Ein Ganzes bilden und dieses von gleichen öconomischen Gesetzen regiert werden wird. Wird nun dann die Lage der Volksmassen etwa durch das über die ganze Erde verbreitete Monopol des Grundbesitzes besser werden, und wird gegen dieses Monopol eine die ganze Erde umfassende Concurrenz etwas helfen?

Nein, nicht eine quantitative, sondern eine qualitative Heilung der socialen Krankheit allein kann dieselbe ganz vertilgen, so wie denn auch nicht die Betrachtung ihres Umfangs, sondern nur die Beurtheilung ihrer Beschaffenheit die tiefe innere Bedeutung dieser Krankheit aufdeckt. Das Princip des persönlichen Eigenthums, welches, sowie die Persönlichkeit selbst, den Begriff des Progresses, der Entwicklung in sich schliesst, führt andrerseits zu Untergang und Zerstörung, und zernagt den socialen Organismus, sobald es nicht in seinen äussersten Folgen durch ein anderes organisirendes Princip des Landbesitzes in Schranken und im Gleichgewicht erhalten wird, — und ein solches Princip eben glaube ich in unserem Gemeindebesitz erkannt zu haben, wenn derselbe auf rechtliche Grundlagen zurückgeführt, und einer mehr entwickelten bürgerlichen Selbstständigkeit der einzelnen Persönlichkeit angepasst wird. Indem der Gemeindebesitz für die Masse des Volks existirt und ihren Bedürfnissen entspricht; indem er keine Aussicht auf Speculation darbietet, und daher nicht im geringsten anziehend für wohlhabende, reiche, unternehmende Leute ist, die sich nicht mit einer dürftigen und bescheidenen Existenz begnügen, wird derselbe für dürftigere Leute als sichere Zuflucht gegen den Zufall der Speculationen, gegen die Erhöhung der

Preise für das Land und gegen die Verringerung des Lohns für landwirthschaftliche Arbeiten dienen. An diesem Zufluchtsort werden im Schoosse eines dauerhaften Familienlebens bei Thätigkeit und Arbeit, wenn auch nur unter einem Strohdach, so doch unter dem eigenen Strohdach, gesunde, freie, landwirthschaftliche und Ackerbau treibende Geschlechter aufwachsen, die sich vielleicht von schwarzem und hartem Brode nähren müssen, aber doch immer ein Stück Brod, und zwar ein eigenes, haben werden; aus ihnen werden sich solche Elemente ausscheiden, die stark genug sind, um nicht im Strudel und in den Zufälligkeiten des industriellen Spiels unterzugehen, und denjenigen Platz machen, die ohne einen solchen Zufluchtsort einem Elend ohne Ausgang, der Verzweiflung und dem Verbrechen zum Opfer fallen würden. Der Gemeindebesitz ist zur Aufbewahrung der Volkskräfte bestimmt, und mit seiner Hülfe werden sie fortwährend in lebendigem Strahl hervorbrechen und sich unaufhörlich zu erneuerter, folgereicher Thätigkeit beleben. Bei der Existenz eines solchen Mittels, das die herben und zerstörenden Folgen des gewagten industriellen Kampfes neutralisirt, wird der sociale Organismus in seiner normalen Lage bleiben, und der Umstand, welcher ohne dieses Mittel in jeder Gesellschaft früher oder später eine sociale Veränderung und Zerstörung herbeiführt, der wird bei der Existenz desselben ein Zeichen des Lebens und der Gesundheit, er wird für die Gesellschaft das werden, was der Umlauf des Blutes und der Säfte für jeden organischen Körper ist. —

Wenn man mir vielleicht entgegnet: das sind ja nur Utopieen, so frage ich: in wiefern sind es denn Utopieen, wenn das, wovon ich rede, bei uns schon de facto existirt, obgleich es natürlich nur im Keim und in unentwickeltem Zustande besteht? Diese Utopie ist ein greifbares Factum, das nicht dem geringsten Zweifel unterliegt. Erscheint dagegen nicht mit mehr Recht als Utopie die Hoffnung, dass das Gleichgewicht der socialen Kräfte, welche durch die ausschliessliche Herrschaft des persönlichen Eigenthums gestört worden ist, wiederhergestellt werde, vermittelst Associationen, Concurrenz und vermittelst eines vollständigen Systems von socialer Wohlthätigkeit, die sich bemüht, sich über die armen und hungrigen Massen in ihrer ganzen Ausdehnung zu

verbreiten? Diese Heilmittel haben ja, meines Wissens, bis jetzt noch nirgends und niemals zu dem erwünschten Resultat geführt: sie haben weder den Kampf der socialen Kräfte beschwichtigt, noch deren Harmonie herbeigeführt.

Es giebt auch Viele, welche meinen, dass die materielle Sicherstellung der Massen in denselben jeden Antrieb zur Thätigkeit und zur Verbesserung ihrer Lage unterdrückt, und sie dadurch auf lange, wenn nicht gar auf immer, in einen festen Schlaf versenkt. Wir haben ja sogar jetzt schon einen starken Hang zu geistigem Schlummer; was wird also noch aus uns werden, wenn die Noth uns nicht mehr zur Thätigkeit anspornte?

Einige dehnen ihren allerdings sehr ehrenwerthen Eifer für die Erweckung von industrieller Thätigkeit in unserem Volke soweit aus, dass sie ganz ernstlich vorschlagen, bei der bevorstehenden Veränderung in der Lage der herrschaftlichen Bauern denselben gar kein Land, weder zur Nutzniessung, noch als Eigenthum, zu ertheilen, sondern sie mit den Landbesitzern freiwillige Verträge abschliessen zu lassen, da dieses Mittel unsere Bauern bewegen müsse, die Jahrhunderte lang dauernde Trägheit von sich abzuschütteln, sich zusammenzunehmen, und munter und frisch an die Arbeit zu gehen. Die Realisirung dieses Vorschlages kann indessen auch zur Folge haben, dass, während die industrielle Thätigkeit anfängt sich rasch zu entwickeln, nur ein Theil der ländlichen Bevölkerung bei dieser Entwicklung leidlich seine Angelegenheiten wird ordnen können, während die Uebrigen in Elend umkommen, Landstreicher und Räuber werden, oder die ohnehin grosse Anzahl des bedauernswerthen Proletariats in den Städten vermehren, — mit einem Worte obdachlos werden, wie es überall war, wo die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, ohne dass der Bauer Land zur Ansässigkeit erhalten hätte. Wann denn, mein Gott, werden die Missverständnisse, welche fortwährend zwischen den Menschen obwalten, ein Ende nehmen! Wir wünschen ja Alle, vom Ersten bis zum Letzten, die Entwicklung der industriellen Thätigkeit und des davon unzertrennlichen materiellen Wohlstandes und der Zufriedenheit. Man möge nur, um in dem Menschen Thätigkeit anzufachen, denselben nicht zur Ueberstürzung und Verwirrung treiben, und aus Furcht vor einem indu-

striellen Stillstand möge man nicht ein industrielles Fieber hervorrufen, welches zwar auch eine Quelle von Thätigkeit sein kann, doch nur eine die Kräfte erschöpfende, nicht aber dieselben stärkende Thätigkeit schafft. Ein hoher Grad von industrieller Entwicklung geht, wenn dieselbe nur den normalen Weg eingeschlagen hat, immer mit der geistigen und moralischen Entwicklung Hand in Hand, da letztere verschiedene Bedürfnisse hervorruft, die einem Volke zu Anfang seines Auftretens ganz unbekannt sind. Diese geistige und moralische Entwicklung aber wird bei dem satten und physisch sicher gestellten Manne eine viel schnellere und tiefere sein, als bei demjenigen, der von Elend und Hunger verfolgt wird, und daher hat man nur nöthig, die künstlichen Hindernisse, die dem natürlichen Wachsthum eines Volks entgegenstehen, wegzuräumen und alles Uebrige den in dem Volke ruhenden lebendigen Kräften zu überlassen. Künstliche Mittel sind wohl dazu gut, um gegen die an einem bestimmten Orte vorkommenden pathologischen Erscheinungen vorübergehend angewandt zu werden; aber sie werden unausführbar und tödtlich, wenn sie gegen die Oekonomie des socialen Organismus in deren ganzem Umfange gerichtet sind.

Viel wichtiger und richtiger, als die bisher angeführten Einwürfe gegen den Gemeindebesitz, ist die Bemerkung, dass, wenn die Parcellen bei dem Gemeindebesitz nie neuen Theilungen unterworfen werden sollen, endlich mit der Vermehrung der Bevölkerung ein Zeitpunkt eintreten muss, wo eine Menge Bauern ohne solche Pachtparcellen bleibt, so dass der Gemeindebesitz die Obdachlosigkeit der Volksmassen nur um einige Zeit hinausschiebt, worauf sie doch, wie überall, eintreten muss. Diese Bemerkung hat ihre Richtigkeit; aber weder ich, noch irgend jemand hatten es jemals im Sinne, wenn wir von einer socialen Oeconomie sprachen, solche Zustände herbeizuführen, die ein Paradies auf Erden gründen, und die Armuth mit Stumpf und Stiel ausrotten würden, ebenso wie, ungeachtet des besten idealen Gerichtswesens und der besten administrativen Verfassung, dennoch die Verbrechen und Vergehen nie aufhören werden, es immerfort Processe geben, und die Polizei und Verwaltung immer in Anspruch genommen werden wird. Aber es handelt sich hier nur darum, in

welchem Verhältniss sich die Rechtsübertretungen zu dem Gerichtswesen, die Unordnung zu der Ordnung befinden werden. Wir verlangen nicht, dass jeder ohne Ausnahme sein sicheres Stück Brod, sein Obdach, sein Vermögen habe, sondern wir möchten nur, dass die Obdachlosigkeit und das Elend hinsichtlich der Masse des Volks nicht zur allgemeinen Regel werde. Jeder gesunde Organismus trägt stets die Möglichkeit krank zu werden in sich; solange aber kein Grund, keine der Krankheit günstigen Umstände vorkommen, so bleibt diese Möglichkeit auch nur eine blosse Möglichkeit; sobald aber ein solcher Grund eintritt, so wird die Möglichkeit zur Wirklichkeit, und es entsteht eine Krankheit, die sich nach den ihr eigenthümlichen Gesetzen allmählich entwickelt. Wenn noch nicht die Mehrzahl des Volks obdachlos und ihr Dasein ungesichert bleibt, so ist zwar auch schon der Umstand, dass eine Minderzahl dem Elend preisgegeben ist, eine ebenso traurige Erscheinung im socialen Leben, wie viele andere Erscheinungen; doch ist dieser Zustand dann noch nicht das Merkmal einer vollständigen socialen Zerrüttung, und es können noch verschiedene Palliativmittel gegen diese Uebel mit Erfolg angewandt werden. Wenn aber grosse Massen von Menschen, oder gar die Mehrzahl der Bevölkerung, in eine solche Lage gerathen, dann ist die Gefahr wirklich gross, und man kann mit Palliativmitteln nichts gegen sie ausrichten; augenscheinlich leidet dann der sociale Organismus, und die Heilung von diesem Leiden erfordert strenge, radicale Mittel, deren Erfolg aber immer zweifelhaft bleibt. Ich meinerseits glaube, dass, wie sehr auch die Volkszahl steige, nie eine der socialen Oekonomie gefährliche Mehrzahl obdachloser Menschen entstehen kann, wenn das Princip des Gemeindebesitzes, natürlich im gehörigen Verhältniss zu dem persönlichen Grundeigenthum, durchgeführt wird. Eine Parcelle, deren Ertrag jetzt kaum dazu hinreicht, um 4 Menschen zu ernähren, wird mit der Steigerung der Bevölkerung, und der mit derselben eng verbundenen Verbesserung des Landbaues, die Mittel zur Ernährung von 8, 10 bis 20 Menschen liefern. Den Mitteln, die der Boden liefert, werden sich noch andere Gewerbe anschliessen, die die beständigen Begleiter einer dichten ländlichen Bevölkerung und einer auf einer höhern Stufe befindlichen socialen

Entwicklung sind, und dieser Umstand wird wiederum ansehnlich dazu beitragen, die Zahl der auf einer Parcelle ansässigen Leute zu vermehren. Ich will noch eines überaus wichtigen Umstandes erwähnen, dessen nämlich, dass es noch kein grosses Unglück ist, wenn inmitten dichter Massen einer ansässigen und haushälterischen ländlichen Bevölkerung es auch viele obdachlose Menschen giebt. Ein Unglück ist es aber, wenn aus dem Leben, aus den Gewohnheiten und Erinnerungen der Masse der ländlichen Bevölkerung der Begriff davon schwindet, dass ein jeder seinen eigenen Heerd haben muss, der Begriff von einer durch nichts gestörten Ansässigkeit und von der Beständigkeit des alltäglichen Lebens. Wenn die Masse des Volks im Boden tief Wurzeln geschlagen hat, so bilden sich ein kräftiges Leben und kräftige Sitten aus, die sich dann auch der übrigen Bevölkerung, welcher Art sie auch sei, mittheilen. In den Sitten aber ist die ganze Kraft eines Volks enthalten; in ihnen lebt der Genius des Volkes, der die Mängel der Gesetze und Institutionen de facto verbessert, und die Gesellschaft in schweren Zeiten rettet. Ueberall, wo ein jeder Mann aus dem Volk seinen eigenen Heerd hat und dauernd ansässig ist, da erweisen die Volksmassen sich als das am meisten stabile Element der Gesellschaft, an dem jedes von aussen und von innen kommende Unglück scheitert. Das ausschliessliche, persönliche Eigenthum aber vernichtet, indem es nach und nach der ländlichen Bevölkerung den Boden abringt, an den sie ihrer Lage nach gewachsen ist, die Sitten und die Kraft des Volkes, sowie die Standhaftigkeit der Massen, in der Wurzel derselben.

Man wird aber fragen: in welchem Verhältniss müssen denn in jedem socialen Organismus der Gemeindebesitz und das persönliche Eigenthum vertheilt sein? Diese Frage kann ich nicht beantworten, da diese Aufgabe nur durch Erfahrung, durch die Weisheit der Regierungen und durch die Wissenschaft, die beiläufig gesagt sich noch wenig um diese Frage bekümmert hat, gelöst werden kann; ja man kann diese Aufgabe kaum durch Eine Formel lösen. Sie wird vielmehr je nach der Oertlichkeit, nach den wichtigsten Industriezweigen und Beschäftigungen der Einwohner, nach den nationalen Eigenthümlichkeiten, wahrscheinlich auf mehrere verschiedene Arten entschieden werden; es kann

auch leicht möglich sein, dass diese Auflösung sogar von der Entwickelungsstufe eines Volkes und von seinem historischen Alter abhängen wird. So lange aber noch nichts für die Lösung dieser Frage geschehen, solange dieselbe sogar noch nicht einmal aufgeworfen worden ist, solange ist es schwierig mit denjenigen übereinzustimmen, die mit Heftigkeit auf den Verkauf der Staatsländereien an Privatpersonen dringen, und von einem solchen Verkauf einen ausserordentlichen Nutzen zum Besten der socialen und öconomischen Entwickelung erwarten. Mir scheint es, als ob man mit dieser Sache durchaus nicht so sehr zu eilen brauche; denn es kann sich ja noch als nothwendig erweisen, die Staatsländereien in Gemeindeländereien zu verwandeln oder gegen Gemeindeländereien, die Privateigenthum bilden, einzutauschen. Jedenfalls hat man sich hierbei gehörig vorzusehen. Gross ist das Glück desjenigen Staates, welcher viele solche Ländereien besitzt, doch muss man nicht, auf diesen Reichthum fussend, die Zukunft ganz aus dem Auge lassen.

Endlich wird auch das persönliche Grundeigenthum viel vortheilhaftere Bedingungen für die Masse darbieten, wenn es sich unter dem mildernden Einflusse des Gemeindebesitzes befindet, als wenn dasselbe ausschliesslich herrscht. Ist einmal erst das Privatland dicht bevölkert, so wird es, dem natürlichen Laufe der Dinge gemäss, eine sociale Bedeutung erlangen, wie das mit Städten, mit Fabriken u. s. w. der Fall ist; und auf diese Art wird das, was durch keinerlei legislative Maassregeln hervorgerufen werden kann, unter dem Einfluss des Gemeindebesitzes von selbst in's Leben treten, ohne dass die Rechte von irgend jemand dadurch verletzt würden, und ohne dass eine Reglementirung nöthig wäre, die nur die freiwilligen Abmachungen und den schnellen Aufschwung der industriellen Unternehmungen hindert. Es giebt Manche, welche behaupten, dass, wenn der Gemeindebesitz ein Mittel zur Sicherung der Existenz der Volksmassen sein soll, dieses Mittel bei der allmählichen Vertheuerung der Ländereien unvergleichlich kostspieliger sein werde, als alle nur möglichen Armentaxen und öffentlichen wohlthätigen Anstalten zusammengenommen; daher, folgern sie, habe man bei diesem Mittel gar keine Berechnung, und dasselbe sei in finanzieller und in öconomischer Hinsicht

falsch und unvortheilhaft. Meiner Ansicht nach beweist es eine völlige Unkenntniss der Sache, wenn man das Streben, der Masse des Landvolks Ansässigkeit und Nutzniessung von Land zu sichern, mit der öffentlichen Wohlthätigkeit, gleichviel in welcher Form sie sich zeigen möge, vergleicht. Nur wenn die ländliche Bevölkerung die Möglichkeit behält, für sich zu arbeiten, dann trägt dieser Umstand zur socialen Organisation bei, und stellt unter den öconomischen Kräften das Gleichgewicht her; alle anderen Arten der Sorgfalt aber für das Volk führen nur zur nächsten, unmittelbaren Milderung und Vorbeugung des Uebels, welches schon durch die sociale Anarchie wirklich hervorgerufen ist. Ihr Verhältniss zur socialen Oeconomie ist dasselbe wie das Verhältniss zwischen der Hygieine und der Therapie in der Medizin. Sowohl das System der kleinen Arrenden, als die Armentaxen haben beide den Nutzen der Volksmassen, und namentlich der ärmeren Classen, im Auge; aber dieser Umstand ist der einzige, der ihnen gemein ist, in allem Uebrigen sind sie ganz verschieden. Wenn man ihren verhältnissmässigen Vortheil nur nach dem Umstande beurtheilen will, welches von diesen beiden den Nutzen des Volkes bezweckenden Mitteln billiger zu stehen kommt, so wird man, logisch folgernd, zugestehen müssen, dass es vortheilhafter ist, in einem feuchten und übelriechenden Zimmer zu wohnen, und faule Speise zu essen, weil die Heilung der davon entstehenden Krankheiten (wenn nur überhaupt eine möglich ist) billiger, als der Preis für eine trockene Wohnung mit guter Luft, und für gute Speise im Laufe des ganzen Lebens betragen würde. Solche Folgerungen und Berechnungen aber beweisen eine tiefe und gründliche Verkehrtheit der Begriffe. Die öffentliche Wohlthätigkeit entwöhnt die Menschen, sich um sich selbst zu bekümmern, und lehrt sie dagegen ihr Brod aus fremden Händen zu erbetteln, wodurch sie dieselben erniedrigt und verdirbt, und in ihnen einerseits Faulheit und Nichtsthuerei hervorruft, während von der andern Seite solche Leute Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft machen, die durch nichts gerechtfertigt werden können. Die neuen Geschlechter, die unter solchen Umständen geboren und erzogen worden sind, saugen mit der Muttermilch diese moralische Verderbniss ein, und man kann sich denken, was für Bürger aus

ihnen hervorgehen müssen! Ganz andere Folgen aber hat die Ertheilung von Ländereien zur Nutzniessung an die ärmeren Classen; denn die Landparcelle bietet nur die Bedingung zum Lebensunterhalt; solche Parcelle aber bringt nur dann etwas ein, wenn sie durch Arbeit fruchtbar gemacht wird, und daraus folgt, dass durchaus Mühe und Arbeit daran gewandt werden muss, um aus derselben Nutzen zu ziehen. Von dem Grade der Anstrengung hängt auch das Maass des Ertrages ab, den man erwirbt, und der wachsen und sich vermehren kann. Diese Zuertheilung von Brod ist etwas ganz anderes als die Wohlthätigkeit, die jedenfalls den Armen nur sehr dürftige Mittel der Existenz bietet, und nur zeitweilig den Hunger stillt. Der Besitzer einer solchen Parcelle kann bei ernstlicher Anstrengung seine Lage verbessern, in Behäbigkeit leben; ja er kann sich sogar bereichern und Eigenthümer oder Capitalist werden, da ihm seine Parcelle einen Anhaltspunkt für sein weiteres Vorwärtsstreben bietet. Und die Hauptsache ist die, dass der Pächter arbeitet, wodurch alle seine moralischen Kräfte angewandt und angestrengt werden. Diese gesunde Atmosphäre der Arbeit, der Ansässigkeit, des Familienlebens ist die Wiege eines guten, arbeitsamen Geschlechts. Endlich hat die Zutheilung von Landparcellen schon aus dem Grunde nichts mit der Wohlthätigkeit gemein, weil letzere immer unentgeltlich erwiesen wird, und daher eine reine Ausgabe und einen reinen Schaden verursacht, während die Landleute für ihre gepachteten Parcellen ein bestimmtes Arrendegeld zahlen, welches mit dem Aufblühen des Ackerbaues und des Wohlstandes der Volksmassen und mit dem Steigen der Preise für die Produkte und Ländereien, in periodischen Zwischenräumen erhöht werden kann, ohne dass sich diese Operation in eine Speculation oder in eine Unternehmung verwandelt, die auf eine abhängige Stellung der Landbau treibenden Classen abzweckt, da die Regierung weder ein Krämer noch ein Speculant ist. Ich wiederhole es daher nochmals, dass die Ertheilung von Landbesitz an die ländliche Bevölkerung durchaus nicht eine Maassregel der Wohlthätigkeit, sondern der socialen Oekonomie und des allgemeinen Wohlstandes ist, mit welcher philanthropische Idyllen nichts gemein haben. Die Sicherung der niederen Classen der Gesellschaft durch

den Gemeindebesitz gegen das Monopol des Privateigenthums ist ein staatliches Institut wie die Verwaltung, das Gerichtswesen u. dgl. m., nicht aber eine ausserordentliche Maassregel, die durch ausserordentliche Umstände hervorgerufen worden ist. —

Endlich wird man mir einwenden, dass die Nutzniessung von Gemeindeländereien mit grossen Beschränkungen verknüpft ist, da man in solchen Ländereien weder Subarrenden errichten, noch beständig zwei Parcellen besitzen kann, u. s. w. Ist es denn aber möglich, wird man sagen, dass diese Beschränkungen de facto statt haben? Sie werden ganz gewiss umgangen werden; man wird mehrere Parcellen auf fremden Namen besitzen; man wird Parcellen unter verschiedenen scheinbaren Vorwänden an Andere übertragen, so dass das System des Gemeindebesitzes in der Wirklichkeit entweder gar nicht, oder doch nur theilweise bestehen wird.

Ein solcher Schluss kann keineswegs zugelassen werden; denn mit dem Anwachsen der Volkszahl wird die strenge Erfüllung dieses Systems durch die sorgfältige Wachsamkeit derer aufrecht erhalten werden, die selbst daran ein Interesse haben, nämlich derjenigen, welche wünschen selbst solche Parcellen zu erlangen. Sie werden ganz gewiss alsbald ausforschen, wer eine Arrende besitzt, und ob dieser Besitz rechtlich begründet ist, und werden in ihrem eigenen Interesse die Uebertretungen des Gesetzes aufdecken; und in Folge dessen dürften sich solche Uebertretungen nicht gar zu oft wiederholen. Indessen unterliegt es keinem Zweifel, dass sie doch mitunter vorkommen werden. Man wird solche Uebertretungen eben so wenig ganz und gar ausrotten können, wie man nicht im Stande ist, ganz dem heimlichen Verkauf von verbotenen und unverzollten Waaren oder verschiedenen Missbräuchen, dem Mord und anderen Verbrechen vorzubeugen. Und trotzdem existiren doch das Zoll- und Accisensystem und die Justiz, und erweisen sich als wirksam.

Dies sind die Gründe, die mich bewegen, in dem Gemeindebesitz eines der wichtigsten und wesentlichsten Elemente für die jetzige und zukünftige Lage der Ackerbau treibenden Classe in Russland zu erkennen. Die mildesten meiner Beurtheiler und Leser werden vielleicht den Zusammenhang der oben ausgeführten

Grundsätze mit der Gemeindeverfassung nicht begreifen, und fragen: wozu ist denn eine solche Gemeindeverfassung nöthig? Wenn die Gemeinde die Parcellen nicht vertheilen und dann von Neuem eintheilen kann, sobald es ihr gut dünkt, so würde es ja viel einfacher und richtiger sein, eine besondere officielle Behörde zu gründen, der dann gewisse Verhaltungsmassregeln hinsichtlich der Vertheilung der kleinen Arrenden vorgeschrieben werden könnten, nach denen sie sich zu richten haben. Allein auch mit dieser Ansicht kann ich mich nicht einverstanden erklären; denn keine Behörde in der Welt wird, wie vollkommen sie auch sein möge, im Stande sein, dieses System der kleinen Arrenden so unpartheiisch und gerecht auf einzelne vorkommende Fälle anzuwenden, und die topographische Eintheilung der Parcellen einer bestimmten Oertlichkeit den nächsten Anforderungen der ganzen Gemeinde, sowie jedes einzelnen Mitgliedes derselben, anzupassen, als die Gemeinde selbst, die auf diesen Parcellen ansässig ist. Sie hat auch das grösste Interesse bei der genauen Erfüllung der für dieses Arrendesystem bestimmten Regeln, da die Mehrzahl der Bewerber um freie Arrendeparcellen ihr selbst angehören, aus ihren eigenen Mitgliedern bestehen wird. Ueberdiess würde eine besondere Kronsverwaltung dem Staate grosse Ausgaben verursachen, während die wichtigsten Pflichten derselben, nämlich die Vertheilung der Parcellen und die Eintreibung des Pachtzinses von den Pächtern, wie solches jetzt geschieht, ohne alle Ausgaben von Seiten der Regierung, durch die Gemeinden selbst erfüllt werden können. Daher muss man unbedingt der Verwaltung der verpachteten Parcellen durch die Gemeinde den Vorzug geben vor einer Verwaltung derselben durch Beamte der Krone.

Für den Fall aber, dass Prätensionen, Streitigkeiten oder Missbräuche vorkommen, können dieselben auf gerichtlichem Wege, wie alle anderen Streitigkeiten, geschlichtet werden. In Europa, wo die Feldarbeiter mit grossen Opfern und durch Blutvergiessen von den Grundeigenthümern befreit wurden, führt die ausschliessliche Herrschaft des persönlichen Eigenthums allmählich von Neuem die Abhängigkeit derselben herbei, und ich führe hier die in dieser Hinsicht sehr wichtige Stelle des bereits citirten Ferd. Walter wörtlich an, wie man sie auf den Seiten 587 und 588 finden kann:

„Nachdem durch die neuere und neueste Gesetzgebung in Preussen der gutsherrliche bäuerliche Verband aufgelöst, die Mittelzustände erblicher Nutzungsverhältnisse in das volle Eigenthum des Bauern umgewandelt, die bisherigen Leistungen zwar als Reallasten beibehalten, deren Ablösung aber angebahnt und durch die Rentenbanken erleichtert ist: so wird es, wenn dieses vollständig ausgeführt sein wird, nur noch eine doppelte Klasse von Bauerngütern geben: Güter, die im unbelasteten Eigenthum des Bauern stehen, und gewöhnliche Pachtgüter. Es fällt dadurch das Bauernrecht unter das gemeine Recht. Dasselbe ist der Gang und die Richtung der Gesetzgebung auch in anderen Ländern. Ob die dadurch für den Bauern bezweckten Vortheile, bei fortgesetzten Theilungen des Bodens, bei der daraus entstehenden Verarmung, und bei der Leichtigkeit hypothekarischer Anleihen sich auf die Länge werden halten können, ist sehr zweifelhaft. Wahrscheinlich wird, bei der zunehmenden Macht des Geldes, das Grundeigenthum immer mehr an die Reichen fallen, und wie das Beispiel von Oberitalien in der Nähe der Städte zeigt, die Nachkommen sich glücklich schätzen, als Pächter auf der Scholle zu sitzen, welche ihre Vorfahren als Eigenthümer gebaut haben. Es werden sich zwischen dem Herrn und dem Pächter, der die Aufkündigung fürchtet, thatsächlich neue Bande der Abhängigkeit bilden, allein ohne den Geist des Wohlwollens und der gegenseitigen Zuneigung, der ehemals diese Institutionen belebte und dem Herrn nicht blos Rechte gab, sondern auch Pflichten auferlegte. Es wird vielleicht dem Boden durch die stärker angespannte Kraft des Pächters ein grösserer Ertrag abgewonnen werden; allein dieser Gewinn wird nicht, wie sonst bei den unveränderlich festgesetzten Leistungen, seinem Fleisse zu Gute kommen, da der Herr den Pachtzins des gebesserten Gutes nach Ablauf der Pachtzeit steigern kann. Es wird vielleicht die Gesetzgebung diesem wucherlichen Geiste eine Schranke entgegen zu stellen suchen. Allein mit der dadurch nöthig werdenden Beschränkung der Freiheit des Herrn muss billiger Weise die Beschränkung der Freiheit des Pächters Hand in Hand gehen, und so können doch wieder in irgend einer Form organisirte persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, wie das Colonat des sinkenden römischen Reiches,

geschaffen werden müssen. Falsch ist, dass man dem Princip der unbedingten Theilbarkeit des Bodens das Erbpachtverhältniss und ähnliche Mittelzustände zum Opfer gebracht hat. Diese Formen waren wohlthätig, weil sie die Erhaltung des Hofes schützten, und dem Bauern billige Bedingungen, Sicherheit der Existenz für sich und seine Kinder, und dadurch den Antrieb zum Fleisse und zur Besserung der Cultur gewährten. Die Folgen der verkehrten Richtung wurden auch bereits in dem reissenden Verfall des Bauernstandes, in der Kläglichkeit seiner Existenz und in dem Anwachs des ländlichen Proletariates sichtbar. Hin und wieder denkt man auch schon mit der Theilbarkeit einzulenken. Will man erbliche Nutzungsverhältnisse festhalten oder herstellen, so wird es zur Vereinfachung am gerathensten sein, alle Formen der Art durch die Gesetzgebung in der Erbpacht oder Emphyteuse nach ihrem echten Sinne zu verschmelzen und die Theorie vom getheilten Eigenthum über Bord zu werfen.“ —

In einer Anmerkung zu dieser Stelle citirt Walter einige Worte Niebuhrs, die denselben Sinn haben:

„Mit ganz untadelhaften Absichten und wirklich in der Meinung dem Bauer wohl zu thun, richtet man den ganzen Bauernstand zu Grunde durch die ihm gegebene Berechtigung zu verkaufen, zu zerstückeln und zu verpfänden; und so geht es in allen Dingen. Die allerplattesten Meinungen sind allgemein herrschend geworden; und mögen Ministerien oder Stände darüber zu entscheiden haben, so bekommt man dieselben Resultate. Die Leute thun es nicht aus Bösem: aber alle Deutsche Staaten, die nicht ganz stationär sind, gehen, nach dem Ausdruck eines ausgezeichneten Mannes, mit ihrer Gesetzgebung dahin, unsere Nation dahin zu bringen, wo die Italiener sind: in den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes oder tagelöhnendes Lumpengesindel.“ —

Alle diese Uebel würden auf eine leichte und einfache Art beseitigt, wenn wir unseren Gemeindebesitz, natürlich mit denjenigen Abänderungen, auf welche die Erfahrung und das Leben selbst hinweisen, beibehalten.

Kann man nun noch nach alle diesem die Ansicht sogar derer theilen, die zu den gemässigten Gegnern des Gemeindebe-

sitzes gehören, und die, während sie nicht gerade vorschlagen, denselben mit Gewalt abzuschaffen, doch nicht ohne Ungeduld auf die Zeit warten, wo dieser Besitz allmählich und von selbst in Privateigenthum übergehen mag. Nein, und tausend Mal nein! Die Geschichte, der Volksinstinkt und verschiedene günstige Umstände haben glücklicherweise diese Institution bis zu dem Zeitpunkt aufbewahrt, wo Russland aus einem halb patriarchalischen Zustande in ein bürgerliches, industrielles und commercielles Leben eintritt. Man möge nun dieses, obgleich noch nicht ausgebildete, so doch theuerste Pfand einer richtigen socialen Organisation, wie einen Augapfel, in Ehren halten. Man möge es mit der äussersten Vorsicht behandeln und möge nicht eilen, daran Veränderungen vorzunehmen, so lange man es nicht von allen Seiten studirt hat, tief und in seine innerste Bedeutung eingedrungen ist; und wenn irgendwo der Volkssinn geschwächt ist, und dieses Heiligthum und dieser echte Schirm gegen zukünftige Uebel nicht mehr von ihm geschätzt wird, so gilt es daselbst den Gemeindebesitz für ewige Zeiten aufrecht zu erhalten und durch das Gesetz zu festigen. Nach und nach wird er in persönliche lebenslängliche Pacht übergehen. Gott behüte uns aber davor, dass er in persönliches Eigenthum ausarte!!!

Zusatz.

Von Professor Helferich in Göttingen.

Auf den Wunsch des Herrn Verfassers bemerke ich, dass der obige Aufsatz über die russische Dorfgemeinde aus dem Russischen übertragen ist.

Ich spreche gleichzeitig den Wunsch aus, dass bald noch weitere Stimmen, womöglich auf den Grund persönlicher Kenntniss von dem Zustand der russischen Dorfgemeinden, sich über die von dem Herrn Verfasser besprochene Frage in diesen Blättern vernehmen lassen möchten.